

Das Präsidium des Beirates hält solche Auffassungen für nicht richtig. Die sozialistische Entwicklung unserer Landwirtschaft, die Stärkung und Festigung aller LPG erfordert die Gewinnung aller, insbesondere der Mittelbauern. Wie aber will man sie gewinnen, wenn durch übermäßige Inventarbeiträge Schranken gegen den Eintritt errichtet werden?

Wie hoch stellt sich denn der LPG-Beirat in Gera die Inventarbeiträge vor, die die noch individuell wirtschaftenden Bauern nach seinem Vorschlag zahlen müßten, wenn sie in eine LPG eintreten, deren Anlagevermögen bereits die Millionengrenze erreicht hat? — und das sind nicht wenige LPG!

Die Regierung hilft den LPG beim Aufbau der Viehbestände dadurch, daß jeder Bauer, der Mitglied einer LPG wird, für jede eingebrachte Kuh vom Staat einen hohen Zuschlag erhält. Dieser materielle Anreiz, der im Interesse der Genossenschaft gewährt wird, verliert aber an Wert, wenn er durch zu hohe Inventarbeiträge sozusagen wieder kassiert wird.

Jede Kuh, jedes Mutterschwein oder auch jedes Stück totes Inventar hat für die LPG nicht nur einen Inventar-, sondern vor allem doch einen Produktionswert* durch den die Einnahmen der Genossenschaft erhöht werden.

Wir halten es aus diesen Erwägungen nicht für richtig, in den überarbeiteten Musterstatuten eine Erhöhung des Inventarbeitrages je Hektar vorzunehmen.

Eine Änderung wird jedoch in bezug auf die Einbringung oder Nutzung von Gebäuden der Genossenschaftsmitglieder vorgeschlagen. Die bisherigen Musterstatuten besagen, daß größere Gebäude von Mitgliedern in die LPG eingebracht und auf den Inventarbeitrag angerechnet werden. In der Praxis haben sich jedoch weitere Formen der genossenschaftlichen Nutzung von Gebäuden als notwendig und zweckmäßig erwiesen.

Um eine genossenschaftliche Nutzung der vielen kleineren, meist nicht in die LPG eingebrachten Wirtschaftsgebäude zu erreichen, sind viele LPG dazu übergegangen* solche Gebäude durch Nutzungsverträge genossenschaftlich zu nutzen. Die Genossenschaften vereinbaren dabei im wesentlichen mit ihren Mitgliedern eine Nutzungsgebühr, die der Höhe der öffentlichen Lasten und Versicherungsleistungen für diese Gebäude entspricht, und übernehmen deren Werterhaltung. Die Vorschläge für das überarbeitete Musterstatut entsprechen diesen Grundsätzen.

Im Zusammenhang damit gibt das Statut auch eine Richtlinie für die Bewertung von Gebäuden, die aus der Bodenreform stammen, und legt dabei fest, daß bei solchen Gebäuden nur der vom Einbringer geschaffene Wertzuwachs auf den Inventarbeitrag anzurechnen ist.

Viel diskutiert wurde im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des LPG-Rechts bzw. der Musterstatuten die Frage nach Gewährung von Urlaub in den LPG. Ein Teil der Meinungen ging dabei dahin, im Gesetz oder in den Statuten den LPG-Mitgliedern ein Recht auf Urlaub zu garantieren.

Solchen Vorstellungen liegen offensichtlich Unklarheiten über den Charakter der LPG zugrunde. Die LPG sind — um das noch einmal zu unterstreichen — keine staatlich geleiteten Einrichtungen, sondern Betriebe, die sich auf der Grundlage des freiwilligen Zusammenschlusses ihrer Mitglieder organisieren und über ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in voller Selbständigkeit entscheiden. Das gilt auch für die Frage des Urlaubs.

Ob und wie weit eine LPG bezahlten Urlaub gewährt oder nicht, hängt nicht von staatlichen Bestimmungen, sondern doch vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung und Festigung der LPG ab. Viele LPG gewähren auf der Grundlage ihrer